

## Die kommende Kriegsgewinnsteuer.

N Berlin, 26. Novbr. (Priv.-Tel.) Die kurze Vorveröffentlichung über eine zwangsläufige Vorbereitung der Erwerbsteuern für die spätere Zahlung der Kriegsgewinnsteuer hat in geschäftlichen Kreisen selbstverständlich zu zahlreichen beunruhigten Fragen Anlaß gegeben. Für die weitere Klärung wird man gut tun, die vollständige Vorlage und die Begründung dafür abzuwarten; beide sollen angeblich sehr bald erscheinen und jedenfalls noch vor Zusammentritt des Reichstages. Dann wird man vermutlich auch finden, daß die Belastung weder so hart noch in allen Fällen so groß ist, wie die kurze Ankündigung annehmen ließ.

Zunächst ist das neue Gesetz nicht viel mehr als ein Sperrgesetz. Es soll die Verflüchtigung der gerade bei den Gesellschaften an der Quelle zu fassenden Kriegsgewinne verhindern. Das muß natürlich mit der höchsten Quote geschehen, die man für die spätere Kriegsgewinnbesteuerung in Aussicht nimmt. Mit anderen Worten: Wir sind noch immer berechtigt, damit zu rechnen, daß die Steuer, wenn sie im nächsten Jahre beschlossen und nach dem Kriege, wie die Regierung früher schon vor dem Parlament betont hat, zur Erhebung gelangt sollte, eine staffelförmige sein wird. Man erstrebt also zunächst nur die Aussonderung der zur Bezahlung der Steuer notwendigen Beträge in Form einer Rücklage. Dies erinnert an eine frühere Äußerung des Schatzsekretärs vor dem Reichstage, worin der Gedanke zum Ausdruck kam, daß die Kriegsgewinnsteuer in Kriegsleihe zum Parikurse entrichtet werden könne. Es wird also den Gesellschaften in der jetzigen Vorlage angedeutet, bis zu welcher Höhe sie sich darauf vorbereiten können. Was den für das Steuerobjekt zu betrachtenden Mehrgewinn angeht, so nehmen wir als selbstverständlich an, daß die Wahrung kaufmännischer Grundsätze den Aktiengesellschaften erlaubt werden wird, daß sie also auf neue Betriebsanlagen, welche nur im Kriege eine Rente versprechen und im Frieden beschäftigungslos oder ertragslos bleiben, in bestimmten Grenzen Abschreibungen vor Feststellung des Reingewinnes und damit des Mehrgewinnes machen dürfen.

Da bei der Reichsbank als Vergleichsbasis die Durchschnittsgewinne der Jahre 1911 bis 1913 genannt sind, liegt die Annahme nahe, daß auch für die Aktiengesellschaften die Gesellschaften m. b. H. und sonstige juristische Personen, die Durchschnittsgewinne dieser Vorjahre zur Grundlage der Mehrgewinnermittlung gemacht werden. Es verlanget aber auch, daß die Reservierung der höheren Gewinne nicht immer eine unwiderrufliche sei, daß vielmehr in Fällen, wo der Kriegsgewinn in den folgenden Jahren von einem Kriegsverlust abgelöst wird, eine billige Berücksichtigung dieser Verhältnisse gerade mit Hilfe der Sonder-Rücklage erzielt werden soll, schon weil es nicht angängig sei, die Aktiengesellschaften, wenn man ohnehin zur Doppelbesteuerung greifen muß, härter zu behandeln, als die zahlreichen Privatpersonen, welche auf Kriegsgewinne blicken können.